

Sturmschadenversicherung

Ein plötzlich auftretender Sturm reißt das Dach des Tischlereibetriebes weg, das folgende Gewitter richtet darüber hinaus auch in der Werkstatt einen beträchtlichen Schaden durch eindringendes Regenwasser an...

Charakteristik - Deckungsumfang

Im Rahmen der Sturmschadenversicherung sind folgende Gefahren versichert:

- ◆ Sturm (Windgeschwindigkeit mehr als 60 km/h)
- ◆ Hagel
- ◆ Schneedruck
- ◆ Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

Ersetzt wird der Wert der versicherten Sache, wenn deren Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung der genannten Schadenereignisse beruht oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist (z.B. Eindringen von Niederschlagswasser) oder dadurch hervorgerufen wird, daß Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.

Bitte beachten Sie

Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Deckungsumfang erweitert werden für:

- ◆ Glasdächer und Verglasungen aller Art
- ◆ Solaranlagen
- ◆ Firmenschilder, Reklameanlagen
- ◆ Bewegliche Sachen im Freien
- ◆ Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten sowie Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall oder Problemstoffen

Zu beachten ist, daß die Sturmschadenversicherung nur die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen ersetzt, sie stellt jedoch keine Betriebsunterbrechungsversicherung (Ersatz von entgangenem Gewinn und Fixkosten während der Dauer eines eventuellen Betriebsstillstandes) dar.

Das vorliegende Merkblatt stellt eine allgemeine Information dar. Ein Ableiten auf einen konkreten Versicherungsschutz im Einzelfall ist aufgrund der Vielzahl der am Markt möglichen Ausgestaltungen des Versicherungsvertrages nicht möglich. Das Merkblatt soll vielmehr den Zweck haben, eine qualifizierte Hilfe im Gespräch mit dem Versicherungsfachmann Ihres Vertrauens (siehe auch die Liste der Ansprechpartner) zu sein. Eine Garantie für Vollständigkeit und Risikoabdeckung im Einzelfall kann daher nicht übernommen werden.